

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Itzstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Itzstedt nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung Itzstedt hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 den Entwurf der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Itzstedt (Klarstellungssatzung) sowie die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die Satzung umfasst folgende Gebiete:

- Gebiet 1: Südlich Haumoorredder, Grundstück Haumoorredder 10
- Gebiet 2: Westlich Grundstücke Hamburger Straße 26 – 26d
- Gebiet 3: Östlich Eichenweg
- Gebiet 4: Teilfläche Grundstück Schützenstraße 2
- Gebiet 5: Nördlich Seeweg
- Gebiet 6: Nördlich Seeweg, westlich Seeweg 20 e
- Gebiet 7: Nördlich Amtsverwaltung
- Gebiet 8: Nördlich Lindenbergredder 10

Die einzelnen Bereiche sind in der als **Anlage** beigelegten Übersichtskarte dargestellt.

Der gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung sowie der Begründung liegen

vom 17.02.2020 bis einschließlich zum 20.03.2020

in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, Zimmer EG 16. während folgender Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der Adresse www.amt-itzstedt.de (Aktuell → Bekanntmachungen) eingestellt. Auch die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind unter der Internet-Adresse www.amt-itzstedt.de (Dienstleistungen → Bauen im Amtsbereich Itzstedt → Bauleitpläne im Verfahren) zu finden sowie zusätzlich über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der

Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Absender, die ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt, entnommen werden.

Itzstedt, 05.02.2020

(L.S.)

AMT ITZSTEDT
- Der Amtsvorsteher –

gez. B. Dwenger
